









## Aus Stadt und Umgebung

Landlieferungsverband Provinz Sachsen.

Der bei der Durchführung der neuen Sieblungs-Gesetzgebung in der Provinz Sachsen zu bedeutendster Aufgabe berufene Landlieferungsverband Provinz Sachsen ist nunmehr — nach Genehmigung seiner Satzung durch den Landwirtschaftsminister — berufen und hat nach Befähigung der von der Verbandversammlung vorgenommenen Wahl des Verbandsvorstandes und seines Stellvertreters durch den Oberpräsidenten seine Tätigkeit aufgenommen. Verbandsvorsitzender ist der Kreisamtsdirektor Dr. v. O. v. O. in Dieb. Kreis Bitterfeld. Stellvertreter der Landrat a. D. Dr. v. H. in Wammersoda, Kreis Querfurt. Die Geschäftsräume befinden sich in Halle a. S., Hagelstraße 2. Die Satzung des Verbandes wird in den Amtsblättern der Kreisämter zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt veröffentlicht. Der Landlieferungsverband hat die Aufgabe, auf Verlangen der gemeinnützigen Sieblungsstände der großen Güter zu einem angemessenen Preise zur Verfügung zu stellen. Als Mittel zur Erfüllung seiner Landlieferungs Aufgabe stehen ihm, abgesehen von freihändigem Ankauf, das gewerbliche Verkaufsrecht und das Recht der Enteignung hinsichtlich der zum Verbandsbesitz gehörigen Güter von 100 und mehr Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Verfügung. Das Enteignungsrecht ist dann gegeben, wenn ein dringendes Bedürfnis nach beschleunigter Lieferung von Domänen oder an Moor und Seeland oder im Wege des freihändigen Ankaufs oder durch die Ausübung des Verkaufsrechts in zweckmäßiger Weise nicht befriedigt werden kann, als eine seiner wichtigsten Aufgaben wird es der Landlieferungsverband aber betrachten müssen, seine Mitglieder dahin zu beeinflussen, daß sie es auf einen Weg nicht annehmen lassen, sondern freiwillig in möglichst großer Umlage und zu angemessenen Bedingungen Sieblungsland für Neu- und für Altbesitzer zur Verfügung stellen. Anträge auf Landbeschaffung sind nicht an den Landlieferungsverband unmittelbar, sondern an die gemeinnützigen Sieblungsunternehmungen zu richten, denen im Einvernehmen mit der Verwaltung des Landlieferungsverbandes die Vereinfachung der erforderlichen Sieblungsarbeiten obliegt. Als gemeinnützige Sieblungsunternehmungen im Sinne des N. S. G. bestehen in der Provinz Sachsen außer der Sieblungs-Gesellschaft Sachsenland in Halle die dem Präsidenten des Landwirtschaftsministeriums in Merseburg unterstellten Kulturämter in Erfurt, Stendal, Gardelegen, Halle a. S., Magdeburg, Mühlhausen i. H., Wambura a. S., Nordhausen und Torgau. Die Kulturämter haben die Beschaffung von Sieblungsland für andere Sieblungsunternehmer zu vermitteln. Durch die Mitwirkung des Kulturamtes erhält der betreffende

in der Beschaffung von Sieblungsland und in der Beschaffung dieses Landes bestehende Sieblungsarbeiten den Charakter der Gemeinnützigkeit im Sinne der Sieblungs-Gesetze.

Der Verfassung der mitberücksichtigten Bevölkerung mit gutem Schutzwert

zu erwünschten Breiten bleibt — besonders mit Rücksicht auf den kommenden Winter — die Aufmerksamkeit der verantwortlichen Stellen nach wie vor zuzuwenden. So sind mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums neuerdings auch die Verbände der letzten Verbraucher in den Kreis der Besieger von Reichsschutzwert eingeschaltet worden. Für die Beamtenschaft wird der Deutsche Beamten-Vereinsbund die Verteilungsarbeiten im Werk sehen. In unserem Orte hat das Ortsrat des deutschen Beamtenvereins mit Unterstützung des Beamten-Vereins diese Aufgabe übernommen. Den Vertretern der hiesigen Beamtenvereinsvereine ist bereits eingehende Anweisung zugegangen und sind Befehlungen bei den Vertretern anzunehmen.

Landwirtschaftliche Ausstellung.

Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, sind die Verhandlungen zwischen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin und dem Rat der Stadt Leipzig bezw. dem Magistrat Leipzig so weit gediehen, daß im Juni 1921 bestimmt mit der Veranstaltung der ersten D. L. G. Landesausstellung nach dem Kriege in Leipzig zu rechnen ist. Die Absicht der D. L. G. bereits im September 1920 den Umbau der Landesausstellungen in Nürnberg wieder aufzunehmen, wurde bekanntlich durch den Ausbruch der russischen Revolution in Bayern verhindert. Um so freudiger wird in den Kreisen der Landwirte und der Industrie landwirtschaftlicher Maschinen die Nachricht begrüßt werden, daß Termin und Ort der nächstjährigen Veranstaltung nunmehr festgelegt sind.

Der Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften teilt mit, daß der zwischen dem Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestellten-Verbande und dem Arbeiter-Vereinsverband deutscher Versicherungsvertreter e. V. am 12. Februar 1920 abgeschlossene Reichsstarifvertrag für die Angestellten der Verwaltung und Provisionsgeneralagenturen, nachträglich durch den Reichsverband deutscher Büro- und Versicherungsangestellter, der Gewerkschaftsbund der Angestellten und der Zentralverband der Angestellten befestigt sind, von Reichsarbeitsministerium mit Wirkung ab 1. Mai 1920 für das Gebiet des Deutschen Reiches für allgemein verbindlich erklärt worden ist.

Kirche und Wahlversammlung.

Die außerordentliche Versammlung der 7. General-synode 1920 hat unter anderem beschlossen, alle kirchlich bestimmten Kreise nachdrücklich zu bitten, dahin wirken zu wollen, daß während des Hauptortesienjahres öffentliche politische Versammlungen nicht stattfinden möchten.

## Turnen, Spiel und Sport

Annahmeturnen

des 13. Kreises Thüringen der Deutschen Turnerschaft am 12. September in Weiskensfeld.

Die Turnerschaft der Stadt Weiskensfeld ist mit der Durchführung des ersten Annahmeturnens des 13. Kreises Thüringen der Deutschen Turnerschaft betraut worden. Pflanzlich sind die Turner in die Vorbereitungen eingetreten, um der Veranstaltung ein gutes Gelingen und allen Teilnehmern in der turnerischen Saalestadt angenehme Stunden zu bereiten. Was auch die Weiskensfelder Turner bis heute übernommen, führten sie zur allseitigen Freude und Befriedigung ihres Fortschritts und vollendet aus. So soll es auch diesmal werden. Aus allen Teilen der Thüringer Lande werden sich am 12. September in Weiskensfeld die Leichtathleten unter den Tüchtigen zum friedlichen Wettkampf versammeln, um ein Bild davon zu geben, was im Kreise Thüringen an den Geräten geleistet wird. Es soll gezeigt werden, welche unendlichen Werte und Schätze das so vielseitige nationale Geräteturnen in sich birgt. Der 12. September wird alle beachtlichen Kräfte auf dem weiskensfeldischen Gelände des Geräte-turnens zusammenführen und es können Leistungen bewundert werden, die denen der früheren Kriegsjahre nicht nachstehen. Wenn auch die Kriegsjahre merkwürdige Lücken in die Reihen der Turnvereine gerissen haben, so ist auf den an diesen Orten stattgefundenen Gantturnfesten festzustellen, daß die Vereine wieder der einen guten Stab hervorragender Turner besitzen. Siebenkampf, Muffertturnen und Kreismeisterkämpfe an den einzelnen Geräten! So lautet das Programm. Da die meisten der Turner schon am Sonnabend in Weiskensfeld eintreffen, wird der Veranstaltung ein Begrüßungsabend im Saale des Schützenhauses voranzugehen, dessen Ausgestaltung die Weiskensfelder Turnerschaft übernommen hat. Am Sonntag morgen werden die Thüringer Turner am Grabe ihres Vordereiters langen Kreisvertreter Luis Weiskensmann in Zschockendorf weisen, um in pietätvoller Weise ihrem alten Führer ehrentreue stille Dankbarkeit zu widmen. Nachdem um 9 Uhr das Kampftreffen aufgenommen, beginnt um 10 Uhr der Siebenkampf auf dem Weiskensfelder Sportplatz. Nachmittags 2 Uhr findet das Turnen der Muffertturnen und 3 1/2 Uhr die Entscheidungskämpfe um die Kreismeisterschaften statt. Nach beendeten Turnen schließt sich die Siegerehrung an, die von Massenführern der Weiskensfelder Turnvereine umrahmt wird. Die Weiskensfelder Turner danken schon heute allen Teilnehmern ein herzlich willkommen.

h. Sportvereinsliga Halle. Der Halle'sche Fußballklub „Minerva“, der sich aus Mittelteilern der beiden Vereine Minerva und Sportklub zusammenschließt, änderte seinen Namen in „Sportvereinsliga Halle“ um.

# Ämtliche Anzeigen

## für den Kreis Merseburg.

Erscheint Mittwochs und Sonnabends. — Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten zum Preise von 2.40 Mk. vierteljährlich oder 80 Pfg. monatlich.

Stück 63.

Merseburg, 1. September

1920.

454

### Maul- und Klauenseuche. Verwarnung.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß Viehhalter zur Abwendung oder Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche sich des Ausräucherns der Ställe mittels Wachholder bedienen. Nach amtstierärztlicher Ansicht ist diesem Mittel die erhoffte Wirkung absolut nicht zuzusprechen. Weder vermag das Ausräuchern vor Ausbruch der Seuche diese vom Stalle fern zu halten, noch hat das Räuchern beim Vorhandensein der Seuche eine heilende Wirkung. Vielmehr wird durch das Einatmen des Rauches der Organismus der Tiere geschwächt und für Aufnahme und Entwicklung der Krankheitsstoffe empfänglicher gemacht.

Weiter ist aber mit dem Ausräuchern eine erhebliche Gefahr für den Ausbruch von Schadensfeuer verbunden; auch setzt sich bei einem Brandausbruch der Betreffende selbst der Gefahr aus, wegen fahrlässiger Brandstiftung angezeigt und bestraft, sowie für den entstandenen Schaden haftbar gemacht zu werden.

Ich warne deshalb ausdrücklich, von diesem mehr auf Aberglauben beruhenden und jedenfalls eher schädlich als nützlich wirkenden und dabei gefährlichen Mittel Gebrauch zu machen.

Die Landjägerei weist ich an, jeden ihr bekannt werdenden Fall gemäß § 2 der Feuerpolizeiordnung vom 23. September 1900 in der Fassung vom 20. April 1904 unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

Merseburg, den 27. August 1920.

Der kommissarische Landrat u. Kreisfeuersozietäts-Direktor.  
Dr. W o s l e .

### 455 Anmeldung der Auslandszuckermarken.

Die Auslandszuckermarken sind den Händlern sofort zur Voranmeldung zu überbringen.

Andernfalls kann die Belieferung mit Zucker nicht ordnungsgemäß erfolgen.

Merseburg, den 31. August 1920.

Der kommissarische Landrat.  
J. W. K ä r k e n , Kreisobersekretär.

### 456 Ausführung der Verordnung vom 31. Mai 1920

(R. G. Bl. S. 1128) über die Änderung des Abschnitts I der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1456.)

Nach § 6b Abs. 2 der Verordnung vom 31. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 1128) haben die Vertragsparteien von Tarifverträgen für die Gewerbeaufsichtsbeamten, in deren Bezirk sich Betriebe der Vertragsparteien befinden, der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle je einen Abdruck oder eine Abschrift des Tarifvertrags sowie sämtlicher dazu vereinbarten Ergänzungen und Änderungen kostenfrei einzureichen.

In Ausführung dieser Vorschrift bestimme ich, daß die hiernach einzureichenden Abdrucke oder Abschriften der Tarifverträge von den Vertragsparteien ohne besondere Anforderung in der erforderlichen Zahl kostenfrei an die Regierungspräsidenten, in deren Bezirk sich Betriebe der Vertragsparteien befinden (für den Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin), einzusenden sind. Soweit der Geltungsbereich der Tarifverträge über den Umfang eines Regierungsbezirkes oder des Landespolizeibezirkes Berlin hinausgeht, sind die Abdrucke oder Abschriften an die Oberpräsidenten, und soweit der Geltungs-

bereich über den Umfang einer Provinz hinausgeht, an mich zu übersenden.

Die Bestimmung bezieht sich sowohl auf die für allgemein verbindlich erklärten als auch auf die nicht für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge.

Berlin, den 30. Juni 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
J. W. D ö n h o f f .

457

### Legitimationsverforgung.

Das Reichskleiderlager in Halle a. S. hat dem Kommunalverband als Notstandsware weitere 850 Paar Maccounterhosen zum Einkaufspreis von Mk. 15,80 zur späteren Abgabe an die bedürftige Bevölkerung zugeteilt.

Diejenigen Kleinhändler, welche den Verkauf übernehmen wollen, wolle ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. Juni 1920 darauf hin, daß nachdem das Reichskleiderlager den Ankaufsschein ausgestellt hat, die Abholung der Ware von Halle oder auch auf Wunsch ihre Überendung durch das Reichskleiderlager erfolgen kann.

Die Abnahmebescheide sind spätestens bis zum 7. September d. Js. dem Reichskleiderlager in Halle a. S. mitzuteilen, da dieses sonst über die Ware anderweitig verfügt.

Merseburg, den 31. August 1920.

Der kommissarische Landrat.  
Dr. W o s l e .

460

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchen-Gesetzes vom 26. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Gehöfte

1. des Landwirts Hugo Weinstein in Wallendorf,
  2. des Landwirts Wilhelm Schmidt in Preshch,
  3. des Landwirts Louis Hoffmann in Milzau,
  4. des Julius Thieme in Ennewitz,
  5. des Oswald Bagemth in Ennewitz
- bilden je einen Sperrbezirk.

§ 2.

Es treten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Regierungs-Präsidenten vom 13. Juli 1920 (Ämtl. Anzeigen Stk. 61 Nr. 416) getroffenen Anordnungen in Kraft.

Merseburg, den 1. September 1920.

Der kommissarische Landrat.  
J. W. K ä r k e n , Kreisobersekretär.

461

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die Maul- und Klauenseuche in den Gehöften:

1. des Rittergutes Körbisdorf,
  2. des Landwirts Franke in Bothfeld,
  3. des Viehhändlers Schumann in Lützen,
  4. des Rittergutes Bpitz,
  5. der Witwe Berger in Bothfeld,
  6. des Landwirts Albert Frauendorf in Knapendorf,
  7. des Landwirts Gustav Kahle in Bündorf
- ist erloschen.

Die Sperrmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Merseburg, den 1. September 1920.

Der kommissarische Landrat.  
J. W. K ä r k e n , Kreisobersekretär.

Merseburger Druck- und Verlags-Anstalt L. Böh.